

Ausgabe 14 | 8.7.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

1. Nationale Umsetzung der Entgelttransparenz-Richtlinie - überschießende Gesetzwerdung muss verhindert werden

Die oberösterreichische Industrie bekennt sich klar zur Entgelttransparenz und zur geschlechtsneutralen, diskriminierungsfreien Entlohnung. Aus Anlass der Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie 2023/970/EU (ETRL) auf nationaler Ebene fordert die WKOÖ sparte.industrie jedoch eine Umsetzung mit Augenmaß, um hier eine vorschnelle und überschießende Gesetzwerdung in Österreich zu verhindern. Folgende Punkte sind dabei für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Oberösterreich von besonderer Dringlichkeit:

1. Bürokratie

Bereits jetzt sind österreichische Unternehmen gefordert, ihre Entlohnungssysteme entsprechend den nationalen Bestimmungen transparent, geschlechtsneutral und fair zu gestalten. Klar ist, dass die auf europäischer Ebene beschlossene Entgelttransparenz-Richtlinie umzusetzen ist, zu vermeiden ist jedoch ein „Gold Plating“.

2. Vergütungssystem

Die Lohnpolitik muss weiterhin auf Kollektivvertragsebene bleiben und darf nicht auf die betriebliche Ebene geschoben werden.

3. Strafregime

Die Umsetzung im Bereich der Sanktionen und Rechtsdurchsetzung muss sich dringend am bereits bestehenden nationalen Strafregime orientieren und darf nicht zu überbordenden und unkalkulierbaren Strafen und Schadenersatzansprüchen führen.

2. Überlassung von in Österreich "remote" arbeitenden Arbeitskräften an Drittstaaten

Eine Gesellschaft, die zur Ausübung des Gewerbes der "Überlassung von Arbeitskräften" berechtigt war, überließ in ihrer Eigenschaft als Überlasserin gemäß § 3 Abs 2 AÜG im Zeitraum von 1.7.2021 bis 5.4.2023 insgesamt 44 Arbeitskräfte an ausländische Firmen mit Sitz in Staaten außerhalb der Europäischen Union, ohne dass eine Ausnahmebewilligung gemäß § 16 Abs 2 AÜG erteilt worden war, auch bestand keine Verordnung gemäß § 15 Abs 1 Z 3 AÜG. Der Revisionswerber wurde als zur Vertretung nach außen Berufener der Gesellschaft bestraft, da eine unzulässige grenzüberschreitende Überlassung iSd § 16 AÜG von Arbeitskräften vorliege.

Die Arbeitskräfte erbrachten ihre Tätigkeit für die jeweiligen ausländischen Beschäftiger ausschließlich "remote", wobei sie physisch in Österreich verblieben und hier zur Sozialversicherung angemeldet waren.

Rechtlich folgerte das Verwaltungsgericht (zusammengefasst), dass weder dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des AÜG noch dessen Telos zu entnehmen sei, dass der Überlassungsbegriff dieses Gesetzes zwingend einen physischen Ortswechsel des Arbeitnehmers bzw.

Ausgabe 14 | 8.7.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

eine physische Verlagerung des Arbeitsortes verlange. Die Entsenderichtlinie und die dazu ergangene Rechtsprechung, nach welcher die Entsendung bzw. Überlassung eines Arbeitnehmers zwingend (auch) die physische Grenzüberschreitung durch den Arbeitnehmer erfordere, sei nicht einschlägig. Gemäß § 16a AÜG sei die Bewilligungspflicht gemäß § 16 Abs 2 AÜG auf Überlassungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht anzuwenden, woraus sich im Umkehrschluss ergebe, dass Überlassungen an Beschäftiger mit Sitz außerhalb der EU in vollem Umfang der Bewilligungspflicht unterliegen.

Der VwGH ließ die ordentliche Revision zu, weil er sich bislang noch nicht zu der Frage äußern musste, ob die Anwendbarkeit des § 16 Abs 2 AÜG einen physischen Ortswechsel des Arbeitnehmers bzw. eine physische Verlagerung des Arbeitsortes voraussetzt. Er wies die Revision jedoch als unbegründet ab und stimmte dem Verwaltungsgericht im Ergebnis mit der folgenden (zusammengefassten) Begründung zu:

Das AÜG gilt für die Beschäftigung von Arbeitskräften, die zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen werden. Gemäß § 2 Abs 1 AÜG bezweckt es den Schutz der überlassenen Arbeitskräfte, insbesondere in arbeitsvertraglichen, arbeitnehmerschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, sowie die Regelung der Arbeitskräfteüberlassung zur Vermeidung arbeitsmarktpolitisch nachteiliger Entwicklungen. Das AÜG gilt auch für die grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung, also für die Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich (vgl. § 1 Abs 5 AÜG) und grundsätzlich auch für die Überlassung von Arbeitskräften von Österreich in das Ausland. Dafür bedarf es gemäß § 16 AÜG jeweils einer Bewilligung, sofern die Überlassung nicht innerhalb des EWR erfolgt (vgl. § 16a AÜG).

Im vorliegenden Fall ist insbesondere unstrittig, dass die gegenständliche Arbeitskräfteüberlassung nicht innerhalb der EU bzw. des EWR erfolgte, sondern von Österreich in sogenannte Drittstaaten. Unstrittig ist auch, dass eine einschlägige Verordnung iSd § 15 Abs 1 Z 3 AÜG nicht vorlag. Strittig ist ausschließlich, ob für diese Art der Arbeitskräfteüberlassung eine Bewilligung gemäß § 16 Abs 1 AÜG notwendig ist, oder ob es mangels physischen Grenzübertritts der überlassenen Arbeitskräfte einer solchen Bewilligung nicht bedarf.

Zunächst ergibt sich aus dem insoweit neutral gehaltenen Wortlaut des § 16 Abs 1 AÜG ("von Österreich in das Ausland") nicht, dass das darin geregelte Bewilligungserfordernis den physischen Grenzübertritt einer überlassenen Arbeitskraft erfordert. Als Bewilligungsvoraussetzungen bestimmt § 16 Abs 2 AÜG, dass arbeitsmarktliche oder volkswirtschaftliche Gründe nicht gegen die grenzüberschreitende Überlassung sprechen und der Schutz der Arbeitskräfte nicht gefährdet ist. Für die Erteilung einer Bewilligung müssen alle drei genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Für den vorliegenden Fall ist entscheidend, ob die Schutzrichtung dieser Bewilligungskriterien auch einen Sachverhalt wie den vorliegenden erfasst, in dem der physische, nicht aber der virtuelle Arbeitsort der überlassenen Arbeitnehmer in Österreich liegt, oder ob dieser Sachverhalt wie eine - bewilligungsfreie - Arbeitskräfteüberlassung im Inland zu beurteilen ist.

Zwar mag der Schutz der Arbeitskräfte in der vorliegenden Konstellation, in welcher diese ihren physischen Arbeitsort ausschließlich in Österreich haben, eine Bewilligung der Überlassung nicht erfordern. Anders ist dies aber jedenfalls für die Bewilligungskriterien der entgegenstehenden arbeitsmarktlichen oder volkswirtschaftlichen Gründe zu sehen, weil diese, etwa im Fall eines Mangels an Arbeitskräften mit einer bestimmten Qualifikation am österreichischen Arbeitsmarkt,

Ausgabe 14 | 8.7.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

gleichermaßen berührt sind, wenn die an Arbeitgeber mit Sitz in Drittstaaten überlassenen Arbeitskräfte ihren physischen Arbeitsort in Österreich haben. Auch aus dem Schutzzweck des § 16 Abs 2 AÜG folgt somit, dass eine Überlassung von Arbeitskräften in Drittstaaten auch ohne physischen Grenzübertritt einer Bewilligung nach dieser Bestimmung bedarf.

Die Revision beruft sich allerdings auf die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden: Entsende-Richtlinie), deren Anwendung nach der Rechtsprechung des EuGH einen physischen Grenzübertritt des Arbeitnehmers voraussetzt und die daher nach Meinungen in der Lehre auf rein virtuelle Überlassungen nicht anwendbar sei. Auch das LSD-BG regelt neben der Überlassung aus der EU die Überlassung aus Drittstaaten und stellt nach seinem eindeutigen Wortlaut (Hinweis auf § 19 LSD-BG) auf einen physischen Ortswechsel und auf den Überlassungsbegriff der Entsende-RL ab.

Die Entsende-RL gilt jedoch nur für Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen Arbeitnehmer gemäß Abs 3 - also auch im Wege einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung - in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates entsenden. Die gegenständlichen Arbeitskräfteüberlassungen fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Entsende-RL, weswegen die Rechtsprechung des VwGH für den Revisionsfall nicht einschlägig ist.

Das Vorbringen der Revision geht dahin, dass dem AÜG und dem LSD-BG ein einheitlicher, der Entsende-Richtlinie entsprechender Begriff der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung zugrunde liege, welcher den physischen Grenzübertritt eines Arbeitnehmers voraussetzt.

Aus der Entwicklung der vom VwGH näher angeführten Rechtsvorschriften (Umsetzung der Entsende-RL durch BGBl I 1999/120; Änderungen im AVRAG durch das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungs-Gesetz, BGBl I 2011/24; Änderungen im AÜG durch BGBl I 2012/98; Änderungen durch das ASRÄG 2014, BGBl I 2014/94; grundlegende Neuordnung durch das LSD-BG, BGBl I 2016/44) ergibt sich im vorliegenden Zusammenhang, dass bei allen diesen gesetzlichen Änderungen die Regelungen des § 16 AÜG betreffend die Bewilligungspflicht für grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung von Österreich ins Ausland (Drittstaaten) und aus Drittstaaten nach Österreich unberührt blieben, während für Überlassungen aus der EU bzw dem EWR nach Österreich in allen Phasen der gesetzlichen Entwicklung nur eine Melde- und keine Bewilligungspflicht vorgesehen war und ist (vgl. nunmehr § 19 Abs 1 und 4 LSD-BG).

Daraus ist für den vorliegenden Fall zu schließen, dass die in § 16 AÜG geregelten Konstellationen von vornherein nicht durch die Entsende-Richtlinie bestimmt sind. Was den Gesichtspunkt der hier in Rede stehenden Bewilligungspflicht anbelangt, wurden in § 16a AÜG die unions- und EWR-rechtlichen Konstellationen aus dem Bewilligungsregime des § 16 AÜG herausgelöst.

Die Frage, ob ein grenzüberschreitendes Element iSv § 16 Abs 1 und 2 AÜG vorliegt, das eine Bewilligungspflicht nach dieser Bestimmung auslöst, ist somit, da es in diesem Zusammenhang ausschließlich um den Regelungsbereich der Bewilligungspflicht mit Drittstaatsbezug geht, unabhängig von der Entsende-Richtlinie und von anderen Regelungsbereichen des LSD-BG und AÜG zu beantworten. Das Verwaltungsgericht ist daher im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die gegenständliche Überlassung von Arbeitskräften aus Österreich in Drittstaaten gemäß § 16 Abs 1 AÜG einer Bewilligung bedurfte und der Revisionswerber daher den objektiven Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 lit c iVm § 16 Abs 1 AÜG erfüllte.

Ausgabe 14 | 8.7.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

VwGH 29.4.2025, Ro 2024/11/0002

3. Neu: WIFI-Kurs zum Barrierefreiheitsbeauftragten - jetzt gesetzliche Vorgaben erfüllen

Erfüllen Sie die neuen gesetzlichen Vorgaben und machen Sie Barrierefreiheit zu Ihrer Chance! Ab Januar 2025 wurde die Bestellung eines/einer Barrierefreiheitsbeauftragten für Unternehmen mit über 400 Mitarbeitenden Pflicht - und ab Juni 2025 gelten strengere Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

Dieser praxisnahe Lehrgang des WIFI OÖ bereitet Sie optimal auf Ihre Rolle vor und vermittelt wertvolles Know-how für die Umsetzung in Ihrem Betrieb. Profitieren Sie vom Fachwissen und der Erfahrung der Expertinnen und Experten der Caritas Oberösterreich, die Ihnen die Chancen der Barrierefreiheit aufzeigen. Nutzen Sie Barrierefreiheit nicht nur als gesetzliche Pflicht, sondern als echten Wettbewerbsvorteil und Beitrag zur Inklusion und sozialen Nachhaltigkeit! Denn, Inklusion ist unsere gemeinsame Verantwortung.

Melden Sie sich jetzt [hier](#) an.

Ausgabe 14 | 8.7.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

4. Kündigung, Entlassung & Co. - Auflösung von Arbeitsverträgen

Die Praxis zeigt, dass bei Beendigung von Arbeitsverträgen immer wieder an sich leicht vermeidbare Fehler gemacht werden, die den Unternehmern teuer zu stehen kommen. Es werden Voraussetzungen, Fallen und Fehlerquellen zu allen möglichen Auflösungsarten vorgestellt und Tipps für die Praxis gegeben, um Arbeitsverhältnisse rechtlich sicher lösen zu können.

Inhalte:

- Kündigung - Fristen, Termine und Aufklärung weit verbreiteter Irrtümer
- Sind Kündigungen neuerdings zu begründen?
- Kündigungsanfechtungsmöglichkeiten
- Entlassung - warum Verwarnungen wichtig sein können
- Probezeitlösungen, einvernehmliche Auflösungen
- unberechtigter Austritt -> warum in der Praxis viel zu schnell von einem Austritt ausgegangen wird
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)
- Auflösung im Krankenstand

Termin/Ort: Mittwoch, 17.9.2025, 14:00 - 16:00 Uhr, Online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: 89,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2026-5958>

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

1. ACER-Jahresbericht 2024: Fortschritte bei der Integration der EU-Energiemarkte

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat am 30.6.2025 ihren konsolidierten Jahresbericht für das Jahr 2024 veröffentlicht. Der Bericht beleuchtet zentrale Entwicklungen zur weiteren Integration der europäischen Energiebinnenmärkte sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit, Flexibilität und Markttransparenz in den Bereichen Strom, Gas und Wasserstoff. Im Mittelpunkt stehen regulatorische Initiativen, Marktüberwachung, Infrastrukturbewertungen und die Umsetzung gemeinsamer EU-Ziele.

Inhalte des Berichts

Strommarkt

- ACER initiierte die Entwicklung eines EU-weiten Netzkodexes für Demand Response, um Verbraucher und Aggregatoren in den Strommarkt zu integrieren. Eine Empfehlung wurde im März 2025 veröffentlicht.
- Gemeinsam mit Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden (CEER) veröffentlichte ACER ein Papier zu fünf zentralen Herausforderungen des Stromsystems, u. a. mit Blick auf Flexibilität, Systemstabilität und Preissignale.
- Verzögerungen bei der Umsetzung harmonisierter Marktregeln durch einzelne Mitgliedstaaten wurden beobachtet und dokumentiert.
- Ein neues Instrument zur Bewertung des Flexibilitätsbedarfs des europäischen Stromsystems wurde eingeführt, um fundierte Planungsgrundlagen bis 2030 zu schaffen.

Versorgungssicherheit

- Die European Resource Adequacy Assessment (ERAA) 2023 wurde angenommen. Sie analysiert die Versorgungssicherheit auf EU-Ebene mit einem Planungshorizont bis 2030.
- ACER veröffentlichte einen ergänzenden Versorgungsbericht, der nationale und EU-weite Berechnungen zur Systemangemessenheit vergleicht. Ziel ist eine einheitliche Entscheidungsgrundlage für Kapazitätsmechanismen.

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

Gasmarkt und Infrastruktur

- ACER erstellte regelmäßig Gasmarktberichte sowie einen speziellen LNG-Ausblick, in dem Preisentwicklungen, Marktvolatilität und Importströme analysiert wurden.
- Die Agentur beriet die Europäische Kommission bei der Überarbeitung des Gasnetzkodexes für Kapazitätszuweisungen, insbesondere hinsichtlich Dekarbonisierung und Flexibilitätsanforderungen.
- Zusammen mit CEER wurde ein EU-weiter Bericht zur Strominfrastrukturplanung erarbeitet.

Wasserstoffmarkt

- Im November 2024 veröffentlichte ACER erstmals einen Marktüberwachungsbericht für Wasserstoff, der regulatorische Rahmenbedingungen, Prognosen zu Angebot und Nachfrage sowie Infrastrukturanforderungen beleuchtet.
- ACER nahm Stellung zur rechtlichen Struktur des geplanten Netzbetreiberverbands ENNOH (European Network of Network Operators for Hydrogen).

Marktüberwachung und REMIT

- ACER verarbeitete ca. 12 Milliarden Transaktionsmeldungen von über 100 Meldeparteien im Rahmen der REMIT-Verordnung.
- Die Koordination nationaler Ermittlungen führte zu Sanktionen in Höhe von rund 122 Millionen Euro wegen Marktmisbrauchs.
- Der Marktkorrekturmechanismus (MCM) zur Preisbegrenzung im EU-Gasmarkt wurde weiterhin betrieben.
- Eine neue REMIT-Ermittlungsabteilung wurde eingerichtet, um grenzüberschreitende Missbrauchsfälle besser zu bearbeiten.
- ACER unterstützte die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte zu REMIT II.

[Zum ACER-Jahresbericht 2024](#)

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

2. Kurzfristige Großhandelspreis-Indizes für Strom und Gas steigen im Juli 2025

Die Austrian Energy Agency meldet, dass die kurzfristigen Großhandelspreise für Strom und Gas im Juli steigen:

Der **Strompreisindex (ÖSPI)** auf Monatsbasis erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 8,8 Prozent auf 78,19 EUR/MWh. Im Vergleich zum Juli 2024 liegt der Index um 6,6 Prozent höher. Der Spitzenlastpreis liegt dabei um 20,5 Prozent unter dem Niveau des Grundlastpreises.

Auch der **Gaspreisindex (ÖGPI)** auf Monatsbasis zeigt eine ähnliche Entwicklung. Er stieg im Vergleich zum Vormonat um 7,9 Prozent auf 40,98 EUR/MWh, was einem Anstieg von 15,18 Prozent im Vergleich zum Juli 2024 entspricht.

Die Entwicklungen der beiden Indizes als Grafiken finden Sie [hier](#).

Die Zeitreihen zu den neuen Indizes für [Strom](#) und [Gas](#) sind auf der Webseite zum Download zu finden.

Alle Informationen zur Methodik und zum Haftungsausschluss finden Sie [hier](#).

3. U-Klimagesetz zeichnet neuen Weg bis 2040 vor

Die Europäische Kommission hat am 2.7.2025 eine Änderung des EU-Klimagesetzes vorgeschlagen. Demnach soll ein EU-Klimaziel für das Jahr 2040 festgelegt werden, das eine Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 vorsieht - wie in den politischen Leitlinien der Kommission für den Zeitraum 2024-2029 gefordert.

Der Vorschlag baut auf dem bestehenden Ziel der EU auf, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent zu senken. Gleichzeitig schlägt er einen pragmatischeren und flexibleren Weg vor, um das übergeordnete Ziel einer dekarbonisierten europäischen Wirtschaft bis 2050 zu erreichen.

Im Einklang mit dem EU Competitiveness Compass, dem Clean Industrial Deal und dem Affordable Energy Action Plan trägt das vorgeschlagene Klimaziel für 2040 der aktuellen wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und geopolitischen Lage Rechnung.

[Zur Pressemitteilung](#)

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

4. APG Factbox: Mai zeigt 98,6 Prozent Stromverbrauchsdeckung durch erneuerbare Energien

Laut APG Factbox konnte Österreich im Mai 2025 98,6 Prozent seines Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien decken. Trotz eines Rückgangs der Stromproduktion aus Erneuerbaren um 22,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr - bedingt durch geringere Niederschläge - bleibt dieser Anteil beachtlich.

Im Mai 2025 wurden insgesamt 3.351 GWh Strom aus Wasserkraft erzeugt. Damit war die Wasserkraft weiterhin die bedeutendste erneuerbare Quelle, auch wenn ihr Anteil an der Stromerzeugung aus Erneuerbaren um 3,0 Prozent gegenüber Mai 2024 zurückging. Die Photovoltaik steuerte 761 GWh bei und konnte ihren Anteil um 0,9 Prozent steigern. Auch die Windkraft leistete mit 595 GWh einen wesentlichen Beitrag und erhöhte ihren Anteil um 1,4 Prozent.

Import-Export-Bilanz

Im Mai 2025 importierte Österreich (Regelzone APG*) auf Basis der Fahrpläne netto 105 GWh Strom. Nur an 12 Tagen konnte bilanziell Strom exportiert werden. Zum Vergleich: Im Mai 2024 war an allen 31 Tagen ein Exportüberschuss zu verzeichnen - mit einem Gesamtsaldo von 1.300 GWh.

[Zur Pressemitteilung](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. FAQ`s zur NoVA veröffentlicht

Mit 1. Juli 2025 wird der Kraftfahrzeubegriff des § 2 Normverbrauchsabgabegesetz (NoVAG 1991) durch das Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) angepasst. Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Güterbeförderung bestimmt sind, werden vom Anwendungsbereich der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ausgenommen.

Neben Kraftfahrzeugen der kraftfahrrechtlichen Klassen L3e, L4e, L5e, L7e und M1 sind weiterhin andere Kraftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen, die zwischen vier und neun Sitzplätze haben und daher grundsätzlich ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, vom Anwendungsbereich der NoVA umfasst.

Um zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Sitzplätzen, bei denen die Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs zur Güterbeförderung überwiegt, nicht der NoVA unterliegen, wurden Ausnahmen vorgesehen. Differenziert nach der Aufbauart des Kraftfahrzeuges, werden bestimmte Fahrzeugeigenschaften als Abgrenzungskriterien herangezogen. Die Einordnung der Fahrzeugeigenschaften und Ausstattung orientiert sich sowohl an der EuGH- und VwGH-Judikatur als auch an kraftfahrrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Abs. 1 Z 3 und 4 NoVAG 1991, in der ab 1. Juli 2025 geltenden Fassung, kann [auf der Seite des Parlaments](#) gefunden werden.

Nachfolgend sollen einige Zweifelsfragen beantwortet werden:

Sind Kraftfahrzeuge mit zwei Sitzreihen, die aufgrund einer besonderen Zweckbestimmung, ihrer Beschaffenheit nach weder hauptsächlich zur Personen- noch zur Güterbeförderung bestimmt sind, vom Kraftfahrzeubegriff gemäß § 2 NoVAG 1991 idF BBG 2025 umfasst?

Kraftfahrzeuge, die aufgrund einer besonderen Zweckbestimmung, ihrer Beschaffenheit nach eindeutig weder zur Personen- noch zur Güterbeförderung bestimmt sind (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage), unterliegen auch dann nicht dem Anwendungsbereich des NoVAG 1991, wenn diese mit mehr als drei Sitzplätzen ausgerüstet sind. Die in § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 idF BBG 2025 vorgegebenen Merkmale müssen bei diesen Kraftfahrzeugen nicht vorliegen.

Wann gelten Kraftfahrzeuge mit geschlossenem Aufbau (sog. Kastenwagen) und zwei Sitzreihen nicht als Kraftfahrzeuge, die gem. § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 idF BBG 2025 ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind?

Kraftfahrzeuge mit geschlossenem Aufbau (sog. Kastenwagen) und zwei Sitzreihen gelten nicht als Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, wenn

- sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet,

STEUERN UND FINANZEN

- in dem dahinter befindlichen Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet und
- die Seitenfenster im Laderaum verblecht sind.

Wann gelten Kraftfahrzeuge mit offenem Aufbau (sog. Pritschenwagen) und zwei Sitzreihen nicht als Kraftfahrzeuge, die gem. § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 idF BBG 2025 ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind?

Kraftfahrzeuge mit offenem Aufbau (sog. Pritschenwagen) und **zwei Sitzreihen** gelten nicht als Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, wenn

- ein geschlossener Bereich für Passagiere und
 - eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens (mit seitlich klappbaren Bordwänden, ohne Radkästen, auch abnehmbar oder kippbar) oder
 - bei ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand (sog. "Pick Ups")
 - eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50% der Länge des Radstands, und
 - eine einfache Ausstattung,

vorhanden ist.

Wie ist die Länge der Ladefläche zu ermitteln?

Für die Längenermittlung der Ladefläche gilt:

- Die Länge ist bei geschlossenen Ladebordwänden (insbesondere Heckklappe) zu ermitteln. Ob die Heckklappe auf der Ladefläche aufliegt oder nur an diese anstößt, ist dabei unbeachtlich. Eine etwaige Vermessung der Ladefläche bei geöffneter Ladebordwand ist unzulässig.
- Wird die Ladefläche durch ein Umklappen der Ladebordwand erreicht, das nicht ohne erheblichen Aufwand rückgängig zu machen ist, muss jedenfalls eine (weitere) Ladebordwand angefügt sein.
- Der Umbau der Ladefläche wird nur akzeptiert, wenn dieser in der Art erfolgt, dass ein Rückbau nur unter erheblichem Aufwand und mit erheblichen Kosten möglich ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der Umbau nur durch Schraubverbindungen erfolgt, die ohne wesentlichen Aufwand entfernt werden können.

STEUERN UND FINANZEN

- Aushöhlungen in der Ladebordwand (z.B. durch Entfernen einer Verblechung zum Längengewinn) führen ebenso wenig zu einer Verlängerung der Ladefläche wie Aushöhlungen des Fahrgasträumes. Dies gilt bei angefügten Ladebordwänden ebenso wie bei auf die Ladefläche aufgesetzten Ladebordwänden.
- Eine in die Ladefläche eingelegte Schutzwanne, die z.B. Verschmutzungen oder Beschädigungen des Laderaumes verhindern soll, führt zu einer Verkleinerung oder Verkürzung der Ladefläche, wenn sie nur mit erheblichem Aufwand und Kosten entfernt werden kann.
- Ein auf die Ladefläche aufgesetzter Kasten, der z.B. der sicheren Unterbringung von Werkzeug oder als Behältnis für ein Reserverad dient, führt nicht zu einer Verkleinerung oder Verkürzung der Ladefläche.

Wann liegt bei einem Kraftfahrzeug mit ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand (sog. "Pick Ups") und zwei Sitzreihen eine einfache Ausstattung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 idF BBG 2025 vor?

Die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges ist anhand des allgemeinen Erscheinungsbilds und der Gesamtheit seiner Merkmale unter Berücksichtigung u.a. der relativen Bedeutung der für ihre Einreihung herangezogenen Kriterien zu beurteilen. Merkmale, die fast ausschließlich entweder bei Lastkraftwagen oder aber bei Personenkraftwagen zu finden sind, sind für die Beurteilung der betreffenden Kraftfahrzeuge von besonderer Bedeutung. Es besteht eine erhöhte Mitwirkungs- bzw. Beweisvorsorgepflicht des Steuerschuldners um den Zustand des Kraftfahrzeuges bezogen auf den Zeitpunkt der Lieferung, des Erwerbs, der Zulassung bzw. der Nutzungsänderung feststellen zu können.

Die folgenden Ausstattungsmerkmale sind jedenfalls **nicht** als einfache Ausstattung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 idF BBG 2025 zu beurteilen:

- Adaptive Fahrwerkregelung
- Selektiver Fahrmodus-Schalter
- Luxus(sport)felgen
- Panoramadach
- getönte Scheiben ab B-Säule
- Fahrradträger
- Tür, Schiebetüren elektrisch

STEUERN UND FINANZEN

- Eine Innenausstattung, die dem Passagierbereich zugerechnet werden kann. Insbesondere aufgrund des Vorliegens von:
 - Leder- oder Komfortsitze (ggf. mit Heiz-, Kühl- oder Massagefunktion; beheizbar)
 - Elektrische Sitzverstellung
 - Infotainmentsysteme/Soundsysteme
 - Hochwertige Oberflächenbeschichtungen, z.B. (Kunst)Leder oder „Softtouch“-Oberflächen
 - Ambiente-Innenraumbeleuchtung
 - Dekorative Seitenverkleidungen
 - Armauflagen in der zweiten Sitzreihe
 - Beheizbare Scheiben (Ausnahme: Frontscheibe)
 - Multifunktionslenkrad, beheizbar
- Permanenter Allradantrieb
- Unverhältnismäßiges Verhältnis zwischen Kraftstoffverbrauch und Ladekapazität
- Unverhältnismäßiges Verhältnis zwischen Motorleistung und Ladekapazität
- Höchstgeschwindigkeit, die für Nutzfahrzeuge untypisch ist
- Für Nutzfahrzeuge unübliche Fahrzeugassistenzsysteme, soweit sie nicht der Verkehrssicherheit dienen

Achtung: Jedenfalls dem Kriterium der einfachen Ausstattung entsprechen Fahrzeugassistenzsysteme oder sonstige Ausstattung, die nach innerstaatlichen Vorschriften oder Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere der [VO \(EU\) 2019/2144](#), bei der Typgenehmigung oder Erstzulassung verpflichtend vorgeschrieben sind.

Gem. § 15 Abs. 27 NoVAG 1991 kann auf Kraftfahrzeuge, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 1. Juli 2025 abgeschlossen wurde und deren Lieferung gem. § 1 Z 1 (oder ig. Erwerb gem. § 1 Z 2) vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt, die bis zum 30. Juni 2025 geltende Rechtslage angewendet werden. Wann liegt ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor?

Ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag liegt im Sinne einer zivilrechtlichen Betrachtung dann vor, wenn es zu einer schriftlichen Einigung über Kaufpreis und Kaufgegenstand mit Abschlusswillen kommt.

STEUERN UND FINANZEN

Kleinere Modifikationen am Kraftfahrzeug (Kaufgegenstand), wie der Austausch oder Einbau von leicht entfernbarer Zubehör- oder Einbauteilen (z.B. Autoradio, Sitzbezüge, Navigationsgeräte, typentsprechende Bereifung oder Felgen), die geringfügigen Auswirkungen auf die Höhe des Kaufpreises haben, sind auch nach dem Abschluss des Kaufvertrages möglich.

Wird allerdings der Vertragsgegenstand grundlegend geändert, beispielsweise durch Änderungen an Fahrzeugteilen, die unmittelbar der Funktion als Kraftfahrzeug dienen und daher bei einer nachträglichen Änderung angezeigt und in den Genehmigungsnachweis eingetragen werden müssen (z.B. Motorisierung, Fahrgestell, Lenkrad, Karosserie, typfremde Bereifung oder Felgen), kommt es zu einer Novation gemäß § 1376 ABGB und es handelt sich somit nicht mehr um denselben Kaufvertrag. Findet die Novation nach dem für den Kaufvertragsabschluss notwendigen Tag statt, kann die Übergangsregelung nicht zur Anwendung kommen.

Siehe [Rz 929 KfzBStR 2021](#).

§ 6 Abs. 8 NoVAG 1991 sieht vor, dass die NoVA bei Gebrauchtfahrzeugen, die unmittelbar aus dem übrigen Unionsgebiet in das Inland gebracht werden und im übrigen Unionsgebiet zugelassen waren, nach jener Rechtslage zu berechnen ist, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges im übrigen Unionsgebiet im Inland anzuwenden gewesen wäre. Dies gilt sinngemäß für Vorgänge gem. § 1 Z 3 lit. b und Z 4 betreffend Kraftfahrzeuge, die bereits im Geltungszeitraum einer älteren Rechtslage im Inland zugelassen waren, aber gemäß § 3 befreit waren.

Unterliegen Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung (iSd § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 in der bis 30. Juni 2025 geltenden Fassung; in der Folge: § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung), die erstmalig vor dem 1. Juli 2025 im übrigen Unionsgebiet oder EWR zugelassen wurden oder vor dem 1. Juli 2025 im Inland von der NoVA befreit zugelassen waren, und ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, bei Tatbestandserfüllung ab 1. Juli 2025 der NoVA?

Für die Berechnung der NoVA ist grundsätzlich die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt der Erfüllung des NoVA-pflichtigen Tatbestandes in Kraft steht. Die Regelung des § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 ist als Tarifbestimmung anzuwenden, wenn es sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung um einen steuerpflichtigen Vorgang in Zusammenhang mit Kraftfahrzeug handelt, dass unter den Anwendungsbereich des NoVAG 1991 fällt.

Wird der potentiell NoVA-pflichtige Vorgang (bspw. Lieferung bzw. erstmalige Zulassung im Inland) bei einem Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung), welches erstmalig bereits vor dem 1. Juli 2025 im übrigen Unionsgebiet oder EWR zugelassen war und seiner Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, erst nach 1. Juli 2025 gesetzt, handelt es sich um keinen steuerpflichtigen Vorgang im Zusammenhang mit einem NoVA-pflichtigen Kraftfahrzeug, weshalb § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nicht angewendet wird.

Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung), welche bereits vor dem 1. Juli 2025 im Inland von der NoVA befreit zugelassen waren und ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind.

STEUERN UND FINANZEN

Beispiel - EU-Eigenimport;

Erstzulassung in der EU im November 2022; Erwerb durch Unternehmer mit Sitz in Österreich im September 2025:

Ein Tischlereiunternehmer erwirbt am 20. November 2025 von einem Fahrzeughändler im übrigen Unionsgebiet ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung) mit Erstzulassung in der EU im September 2022, welches der Beschaffenheit nach nicht zur Personenbeförderung bestimmt ist, und erfüllt damit potenziell den Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs nach § 1 Z 2 NoVAG 1991. Da nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung, welches nach seiner Beschaffenheit nicht zur Personenbeförderung bestimmt ist, nicht vom Anwendungsbereich der NoVA (§ 2 NoVAG 1991 idF BBG 2025) erfasst ist, besteht kein steuerpflichtiger Vorgang.

- Beispiel - Vorführkraftfahrzeug;**

Zulassung auf den Fahrzeughändler im März 2025; Lieferung an den Endkunden im Juli 2025:

Ein Fahrzeughändler lässt am 20. März 2025 ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung), welches der Beschaffenheit nach nicht zur Personenbeförderung bestimmt ist, zu, um dieses als Vorführkraftfahrzeug zu nutzen. In diesem Zeitpunkt unterliegen Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung dem Anwendungsbereich des NoVAG 1991, weshalb dies grundsätzlich einen steuerbaren Vorgang darstellt. Der Fahrzeughändler erfüllt hinsichtlich des Vorführkraftfahrzeugs alle Voraussetzungen (siehe [Rz 428 ff](#) sowie [Rz 659 ff](#) KfzBStR 2021) und nutzt dieses bis zum 2. Juli 2025 zu diesem begünstigten Zweck.

Am 2. Juli 2025 verkauft (liefert) der Fahrzeughändler das Kraftfahrzeug an einen Kunden und erfüllt potenziell mit dieser Lieferung den Tatbestand des § 1 Z 4 NoVAG 1991. Da nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung, welches nach seiner Beschaffenheit nicht zur Personenbeförderung bestimmt ist, nicht vom Anwendungsbereich der NoVA (§ 2 NoVAG 1991 idF BBG 2025) erfasst ist, besteht kein steuerpflichtiger Vorgang.

Sonstige Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, sind gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BBG 2025 ab 1. Juli 2025 weiterhin vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 umfasst. Wird ein steuerpflichtiger Rechtsvorgang bei einem Kraftfahrzeug verwirklicht, welches unmittelbar aus dem übrigen Unionsgebiet in das Inland gebracht wird und im übrigen Unionsgebiet zugelassen war oder welches zuvor im Inland von der NoVA befreit zugelassen war, ist die NoVA nach § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nach der Rechtslage im Zeitpunkt Erstzulassung (im Unionsgebiet bzw. im Inland) zu bemessen.

Für Kraftfahrzeuge mit einem Erstzulassungsdatum vor 1. Juli 2021 muss daher geprüft werden, ob nach der Einstufung in der Kombinierten Nomenklatur ein steuerpflichtiges Kraftfahrzeug vorliegt (siehe [Rz 523 KfzBStR 2021](#)).

STEUERN UND FINANZEN

- **Beispiel - EU-Eigenimport;**

Erstzulassung in der EU im November 2022; Erwerb durch Unternehmer mit Sitz in Österreich im September 2025:

Ein Tischlereiunternehmer erwirbt am 20. November 2025 von einem Fahrzeughändler im übrigen Unionsgebiet ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung der Klasse N1 (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung) mit Erstzulassung in der EU im September 2022, welches der Beschaffenheit nach gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BBG 2025 hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt ist.

Da das Kraftfahrzeug im Zeitpunkt der Erfüllung des potenziell NoVA-pflichtigen Tatbestandes vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 erfasst ist, handelt es sich um einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb gem. § 1 Z 2 NoVAG 1991. Die NoVA ist gem. § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nach der Rechtslage zu bemessen, die im November 2022 für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung der Klasse N1 anzuwenden gewesen wäre.

Gleiches gilt wiederum für sonstige Kraftfahrzeuge, welche bereits vor dem 1. Juli 2025 im Inland von der NoVA befreit zugelassen waren und ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind.

- **Beispiel - Vorführkraftfahrzeug;**

Zulassung auf den Fahrzeughändler im März 2025; Lieferung an den Endkunden im Juli 2025:

Ein Fahrzeughändler lässt am 20. März 2025 ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung der Klasse N1 (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung), welches der Beschaffenheit nach gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BBG 2025 hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, zu, um dieses als Vorführkraftfahrzeug zu nutzen. In diesem Zeitpunkt unterliegen Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung der Klasse N1 dem Anwendungsbereich des NoVAG 1991, weshalb dies grundsätzlich einen steuerbaren Vorgang darstellt. Der Fahrzeughändler erfüllt hinsichtlich des Vorführkraftfahrzeugs alle Voraussetzungen (siehe [Rz 428 ff](#) sowie [Rz 659 ff](#) KfzBStR 2021) und nutzt dieses bis zum 2. Juli 2025 zu diesem begünstigten Zweck.

Am 2. Juli 2025 verkauft (liefert) der Fahrzeughändler das Kraftfahrzeug an einen Kunden und erfüllt potenziell mit dieser Lieferung den Tatbestand des § 1 Z 4 NoVAG 1991. Da das Kraftfahrzeug im Zeitpunkt der Erfüllung des potenziell NoVA-pflichtigen Tatbestandes vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 erfasst ist, handelt es sich um eine steuerpflichtige Lieferung gem. § 1 Z 4 NoVAG 1991. Die NoVA ist gem. § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nach der Rechtslage zu bemessen, die im März 2025 für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung der Klasse N1 anzuwenden gewesen wäre.

AUSGABE 14 | 8.7.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Welche Schritte sind bei der Prüfung der Normverbrauchsabgabepflicht bei Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung), die zuvor in der EU oder befreit im Inland zugelassen waren, zu setzen?

- Im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung ist zu überprüfen, ob das jeweilige Kraftfahrzeug unter den Anwendungsbereich des NoVAG 1991 fällt (§ 2 NoVAG 1991).
- Prüfung, ob § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 anwendbar ist - Ermittlung der anzuwendenden Rechtslage.
- Bei Anwendung des § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 ist die unionsrechtliche Gleichbehandlung des Kraftfahrzeugs sicherzustellen - Ermittlung der Normverbrauchsabgabe nach der jeweils anzuwendenden Rechtslage (hinsichtlich des Anwendungsbereichs, der Befreiungen, der Tarifberechnung, etc. in dieser Rechtslage).

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

1. FFG-Basisprogramme: Innovationstreiber für Österreichs Industrie - in Abstimmung

Die Basisprogramme der FFG bilden ein starkes Rückgrat der Innovationsförderung für die österreichische gewerblichen Wirtschaft. Mit einem Förderbarwert von 211 Millionen Euro wurden im Jahr 2023 rund 1.040 Unternehmen bei ihren Forschungsvorhaben unterstützt. Dies ist der höchste Wert im Beobachtungszeitraum von 2015 bis 2023. Besonders auffällig ist dabei die starke Rolle Oberösterreichs, rund 26 Prozent des gesamten Fördervolumens sowie 20 Prozent aller geförderten Unternehmen entfielen auf Oberösterreich. In der Industrie liegt der Anteil sogar bei 28 Prozent damit ist Oberösterreich in Bereich Basisprogramme das führende Bundesland.

„Die FFG-Basisprogramme sind ein zentraler Hebel für unsere Industrie. Sie fördern gezielt technologischen Fortschritt, stärken unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit und unterstützen den Strukturwandel hin zu einer klimaneutralen, digitalen Wirtschaft“, betont DI (FH) Stephan Kubinger, Vorsitzender der Strategiegruppe Technologie & Innovation der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Besonders stark profitieren forschungsintensive Branchen von den Förderungen. Österreichweit entfallen 37 Prozent des gesamten Förderbarwerts auf die Elektro- und Elektronikindustrie, gefolgt von der metalltechnischen Industrie mit 25 Prozent, der chemischen Industrie mit 15 Prozent und der Fahrzeugindustrie mit 10 Prozent. „Thematisch stehen vor allem Produktion und Fertigungstechnologien im Fokus, welche 57 Prozent des Fördervolumens in der Industrie ausmachen,“ so Kubinger. Auch Projekte mit Bezug zu Material- und Bautechnik, Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit spielen eine zentrale Rolle.

Die Programme zeigen dabei eine beeindruckende Hebelwirkung. „81 Prozent der geförderten Projekte führen zu verwertbaren Ergebnissen, rund 75 Prozent bewirken zusätzliche Beschäftigung, und knapp 40 Prozent resultieren in der Anmeldung von Schutzrechten wie Patenten oder Marken“, erklärt Kubinger erfreut. Im Durchschnitt erzielt jeder Förder-Euro 8,60 Euro an gesichertem oder zusätzlichem Umsatz, bei Großunternehmen liegt dieser Wert sogar bei 17,50 Euro.

Besonders erfreulich ist auch die Breite der geförderten Unternehmen. 77 Prozent der Fördernehmer sind Kleinbetriebe mit weniger als 50 Mitarbeitenden, und fast jedes zweite Unternehmen ist jünger als fünf Jahre. Über ein Drittel der geförderten Unternehmen sind sogenannte „Newcomer“, die zum ersten Mal eine Förderung erhalten haben. „Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Programme erfolgreich neue Zielgruppen erreichen und den Einstieg in Forschung und Entwicklung erleichtern“, merkt Kubinger an.

In Summe zeigen die Zahlen eindrucksvoll, die FFG-Basisprogramme leisten einen zentralen Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft in Österreich und Oberösterreich steht dabei an der Spitze. Die Programme ermöglichen nicht nur technologischen Fortschritt, sondern sichern auch die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Standorts.

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

2. DIVE OÖ - Industrieller Datenaustausch - Fokus: Automotive

Die Plattform Industrie 4.0 lädt Sie im Rahmen der Mittelstandsinitiative DIVE in Kooperation mit dem European Digital Innovation Hub „AI5Production“ zur Veranstaltung mit dem Themenschwerpunkt „industrieller Datenaustausch - Fokus: Automotive“ ein.

Im Rahmen des 4. Events der aktuellen DIVE-Veranstaltungsreihe wird das Thema industrieller Datenaustausch mit Fokus auf den Automobil-Sektor und Catena-X beleuchtet.

Catena-X versteht sich als erstes offenes und kollaboratives Datenökosystem entlang der gesamten automobilen Wertschöpfungskette. Es basiert auf den Prinzipien souveräner Datenräume, in denen Unternehmen Daten vertrauensvoll, standardisiert und sicher miteinander teilen können - ohne zentrale Datenspeicherung.

Sektor-spezifische Datenökosysteme gewinnen zunehmend an Relevanz für OEMs und Zulieferbetriebe gleichermaßen. Der firmenübergreifende Datenaustausch ermöglicht es Unternehmen, nicht nur Transparenz entlang der Lieferkette zu schaffen und regulatorische Anforderungen besser zu erfüllen, sondern auch Prozesse effizienter zu gestalten und Innovationen schneller umzusetzen.

DI Dr. Straka (JKU) führt in das Prinzip des Datenaustauschs ein. Jürgen Schuberthan (BMW), Michael Scholz und Alexander Salinas (DRÄXLMAIER) berichten aus der Praxis und geben Einblicke in technische Umsetzungsschritte sowie die Anbindung an Catena-X. Stefan Murauer (FILL) stellt aktuelle Entwicklungen aus dem Projekt SM4RTENANCE im Bereich des vernetzten industriellen Datenmanagements für die digitale Instandhaltung vor. Ein Rundgang durch das Unternehmen FILL sowie die Möglichkeit zum informellen Austausch mit Expertinnen und Experten runden das Programm ab.

Wann: Dienstag, 16. Juli 2025; 9:00 bis 13:00 Uhr

Wo: Fill Future Dome, Fillstraße 1, A-4942 St. Gurten

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

3. Ein Baustoff, der lebt und Kohlenstoff speichert

An der ETH Zürich forschen verschiedene Fachrichtungen vereint daran, herkömmliche Werkstoffe mit Bakterien, Algen oder Pilzen zu kombinieren. Das gemeinsame Ziel ist es lebende Materialien zu kreieren, die dank dem Stoffwechsel der Mikroorganismen nützliche Eigenschaften erlangen, wie etwa die Fähigkeit, mittels Photosynthese CO₂ aus der Luft zu binden

Ein interdisziplinäres Forschungsteam hat diese Vision nun in die Realität umgesetzt und photosynthetische Bakterien stabil in ein druckbares Gel eingebracht und daraus einen Werkstoff entwickelt, der lebt, im Innern wächst und aktiv Kohlenstoff aus der Luft entfernt.

Der lebende Werkstoff lässt sich mittels 3D-Druck beliebig formen und braucht für sein Wachstum neben CO₂ nur Sonnenlicht und künstliches Meerwasser. Das Besondere daran ist, dass das lebende Material viel mehr CO₂ aufnimmt, als es durch organisches Wachstum bindet. Die verwendeten Cyanobakterien zählen zu den ältesten Lebensformen der Welt. Sie betreiben Photosynthese hocheffizient und können selbst schwächstes Licht verwerten, um aus CO₂ und Wasser Biomasse herzustellen. Gleichzeitig verändern Blaualgen als Folge der Photosynthese ihre chemische Umgebung außerhalb der Zelle, so dass feste Karbonate (etwa Kalk) ausfällen. Diese Mineralien stellen eine zusätzliche Kohlenstoffsenke dar und speichern CO₂ dauerhaft.

Der praktische Nebeneffekt ist, dass sich die Mineralien im Innern des Materials ablagern und es dadurch mechanisch verstärken. Laborversuche zeigten, dass das Material über einen Zeitraum von 400 Tagen kontinuierlich CO₂ bindet, den größten Teil davon in mineralischer Form (rund 26 Milligramm CO₂ pro Gramm Material).

Beim Trägermaterial, das die Blaualgen beherbergt, handelt es sich um ein Hydrogel - ein Gel aus vernetzten Polymeren mit einem hohen Wassergehalt. Das Team hat das Polymernetzwerk so gewählt, dass es Licht, CO₂, Wasser und Nährstoffe transportieren kann und es den Zellen erlaubt, sich im Inneren gleichmäßig zu verbreiten, ohne das Material zu verlassen.

Die Forschenden sehen ihr lebendes Material als energiearmen und umweltfreundlichen Ansatz, der CO₂ aus der Atmosphäre binden und bestehende chemischen Verfahren ergänzen kann. In Zukunft soll untersucht werden, wie das Material als Beschichtung für Gebäudefassaden verwendet werden kann, um während des ganzen Lebenszyklus eines Bauwerks CO₂ zu binden.

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

4. Vielseitiges neues Polymermaterial: Hocheffizienter Metallfänger und Baustein für umweltfreundliche Batterien

Forschende der Universität Ulm haben ein organisches Material mit außergewöhnlichen Eigenschaften entwickelt: Das neuartige Polymer kann äußerst wirksam wertvolle Edelmetalle wie Gold oder Palladium aus Lösungen zurückgewinnen, giftige Halbmetalle abscheiden und darüber hinaus Batterien umweltfreundlicher machen. Ungewöhnlich sind der hohe Schwefelgehalt und die schwammartige Struktur dieses Thioorthoester-Polymers.

Die Besonderheit des weißen, flockigen Materials, das die Forschungsgruppe der Universität Ulm entwickelt hat, ist ein außergewöhnlich hoher Schwefelanteil von rund 50 Prozent und eine stark zerklüftete Oberfläche.

Das Material basiert auf einer bislang in der Polymerchemie nicht genutzten Reaktionsklasse, der sogenannten Thioorthoester-Chemie. Dabei kommen Moleküle zum Einsatz, die aus einem Kohlenstoff- und drei Schwefelatomen aufgebaut sind. Diese Zusammensetzung führt zu einer starken Vernetzung innerhalb des Polymers, was zu einer hohen Stabilität, Wasserunlöslichkeit und einer extrem fragmentierten Oberflächenstruktur führt. Während der hohe Schwefelgehalt ein Ziel der Forschenden war, entstand die mit einem Naturschwamm vergleichbare poröse Beschaffenheit eher zufällig im Laufe der Synthese und entpuppte sich als glücklicher Nebeneffekt. Diese große Kontaktfläche bewirkt, dass die Schwefelatome Metallionen besonders effektiv binden können.

Eine mögliche Anwendung ist das gezielte Abscheiden sogenannter Münzmetalle wie Palladium, Gold und Silber aus Lösungen. Bei Palladium, das in der pharmazeutischen Industrie weit verbreitet und ähnlich teuer wie Gold ist, erreicht das Material bessere Ergebnisse als die vorhandenen sogenannten Scavenger. Das sind Metallfänger-Substanzen, die beispielsweise Pharmafirmen einsetzen, um Palladiumreste aus Arzneirohstoffen zu entfernen.

Das Polymer eignet sich auch für Umweltanwendungen; zum Beispiel, um Problemstoffe wie das giftige Halbmetall Antimon aus Schlacken in Müllverbrennungsanlagen zu entfernen. In Tests nahm das neue Material bis zu 2,23 Milligramm Antimon pro Gramm Polymer auf, und das mehrfach. Bis zu 83 Prozent der gebundenen Stoffe ließen sich wieder aus dem Material lösen, bei nur geringem Leistungsverlust nach mehreren Einsätzen.

Auch als Bestandteil moderner Energiespeicher zeigt das neue Polymer vielversprechende Eigenschaften. Im Rahmen des Exzellenzclusters POLiS („Post Lithium Storage“) testeten die Forschenden das Material als metallfreie Kathode in Lithium-Ionen-Batterien. Es wurde über 1000 Lade- und Entladezyklen eine stabile Kapazität von rund 100 mAh pro Gramm beobachtet. Und im Gegensatz zu klassischen Kathodenmaterialien enthält das neue Polymer keine kritischen Metalle und belastet die Umwelt deutlich weniger.

AUSGABE 14 | 8.7.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

5. Elektroaktive Polymere zum Heizen und Kühlen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Fraunhofer IAP haben elektrokalorische Polymerfolien mit einer sehr geringen Dicke von nur vier Mikrometern entwickelt und zu mehrlagigen Komponenten verarbeitet. In Zukunft sollen sie in unterschiedlichen Systemen zum Heizen und Kühlen eingesetzt werden. Zum Beispiel in Wärmepumpen zur Temperierung von Fahrzeuginnenräumen, Batteriemodulen, elektronischen Komponenten, Schaltschränken oder Lasersystemen. Geringe Schichtdicken sind entscheidend dafür, die elektrokalorischen Systeme schon mit Spannungen weit unterhalb von einem Kilovolt betreiben zu können.

Elektrokalorische Polymere reagieren auf elektrische Spannungsänderungen mit Temperaturänderungen. So führt das plötzliche Anlegen eines elektrischen Felds zu einer bestimmten, sprunghaften Erhöhung der Temperatur, umgekehrt nehmen sie Energie wieder auf, sobald das elektrische Feld abgeschaltet wird. Das Material kühlt dabei im gleichen Maß sprunghaft ab. Für eine hohe elektrokalorische Leistung sind mehrere Eigenschaften des Materials entscheidend, unter anderem eine große Änderung der elektrischen Polarisation, eine hohe dielektrische Festigkeit, geringe thermische Verluste und eine gute mechanische Stabilität.

Im Fokus der Forschenden am Fraunhofer IAP stehen chemische und physikalische Modifikationen an PVDF-Terpolymeren sowie die Entwicklung von Komponenten, die aus mehreren Lagen dünner elektrokalorisches Polymerfolien bestehen und für möglichst hohe Temperaturänderungen optimiert sind.

Ein wesentlicher Aspekt ist das Stapeln der Einzelfolien zu mehrlagigen Strukturen, den sogenannten Komponenten. Das Übereinanderschichten mehrerer Folien mit zwischenliegenden Elektroden erhöht die Menge an elektrokalorischem Polymer, welches mit dem elektrischen Feld interagiert, ohne dass dabei die benötigte Betriebsspannung steigt. Ein derartiger Aufbau sowie der Einsatz vieler solcher Komponenten liefert die geeignete thermische Masse, um die elektrokalorischen Polymere in Heiz- und Kühlsystemen effizient zu nutzen.

Wärmepumpen, die auf elektrokalorischen Materialien basieren, bieten das Potenzial, eine umweltfreundlichere und effizientere Lösung zum Heizen und Kühlen zu werden und herkömmliche Systeme zu ersetzen, welche Kompressoren und klimaschädliche Kältemittel verwenden.

Ausgabe 14 | 8.7.2025

BETRIEB UND UMWELT

1. Überblick zu den Omnibus-Paketen der EU-Kommission

Nach der Europawahl hat die EU-Kommission sich zum Ziel gesetzt, Bürokratie und administrative Auflagen deutlich zu reduzieren - insgesamt um mindestens 25 Prozent, für KMU sogar um mindestens 35 Prozent. Dieses ehrgeizige Abbauprogramm wird in einer Reihe von acht so genannten Omnibus-Paketen umgesetzt, die verschiedene Sektoren und Regelungsbereiche adressieren:

Omnibus I - Nachhaltigkeits-Reporting und Lieferkette

- **CSRD & EU-Taxonomie:** Meldepflichten verschoben, Berichtsbereich reduziert und ein Materialitäts-Schwellenwert eingeführt.
- **Lieferkettendirektive (CSDDD):** Fokus auf direkte Geschäftspartner, weniger häufige Prüfintervalle, weniger Haftungsrisiken, Harmonisierung EU-weit.
- **CO₂-Grenzausgleich (CBAM):** Einführung einer Freigrenze (50 t/Jahr), erleichterte Anmeldebürokratie, Ausweitung auf zusätzliche Güterbereiche. Teil 1 und Teil 2 sind bereits beschlossen, Teil 1 trat am 17.4.2025 in Kraft; nationale Umsetzung bis 31.12.2025.

Omnibus II - Investitionsprogramme

- Ziel: Simplifizierung von InvestEU, Mobilisierung von etwa zusätzlich 50 Mrd. EUR und Bürokratieabbau bei Programmbeteiligung.

Omnibus III - Landwirtschaft

- Ziel: Erleichterungen bei Zahlungsmodalitäten für Kleinbetriebe, Umweltauflagen, Digitalisierung und Krisenmanagement.

Omnibus IV - Small-Mid-Caps & Digitalisierung

- Neue Unternehmenskategorie (unter 750 Mitarbeitende) - erhält KMU-Erleichterungen beispielsweise bei DSGVO, Prospektpflicht.
- Digitalisierung von Formularen, Konformitätserklärungen, Produkthinweisen.

Omnibus V - Verteidigungsbereich

- Entbürokratisierung des Europäischen Verteidigungsfonds, Vereinfachung im Beschaffungswesen, Klarstellungen bei umwelt-/chemikalienrechtlichen Ausnahmen.

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Ausgabe 14 | 8.7.2025

BETRIEB UND UMWELT

Omnibus VI-VIII - Voraussichtlich H2 2025

- VI: Chemische Industrie (CLP-Verordnung, Kosmetik)
- VII: Digitalisierung (Data/Governance/AI-Akt, Open-Data)
- VIII: Umwelt (z. B. Herstellerverantwortung)

Aktueller Umsetzungsstand

- **Omnibus I** (CSRD, CSDDD) gilt seit 17. 4. 2025; nationale Umsetzung bis 31. 12. 2025.
- **CBAM-Vereinfachungen** (Omnibus I Teil 2) am 18.6.2025 politisch abgesegnet - formeller Beschluss steht noch aus.
- **Omnibus II-V**: Bis Mai und Juni 2025 vorgeschlagen, befinden sich derzeit im legislativen Verfahren mit EU-Parlament und Rat.
- **Pakete VI-VIII**: Für das 2. Halbjahr 2025 angekündigt - aktuell aber noch in Planung.

Fazit

Die Omnibus-Pakete 2025 bringen eine kräftige Entlastung für Unternehmen - mit spürbaren Verringerungen im Melde- und Berichtsdruck, vereinfachten Förderprogrammen, digitalisierten Abläufen und einem klaren Fokus auf KMU und Mittelstand. Für die Industrie bieten sich Chancen durch reduzierte Aufwände, modernisierte Prozesse und erleichterte Teilnahme an EU-Programmen - insbesondere, wenn national zügig umgesetzt wird.

Eine genauere Übersicht finden Sie [hier](#).

Ausgabe 14 | 8.7.2025

BETRIEB UND UMWELT

2. EU-Nachhaltigkeitsmonitoring

Die Bundessparte Industrie hat das bisherige **Green Deal - EU- Gesetzesmonitoring** grundlegend überarbeitet. Viele Rechtsakte sind bereits abgeschlossen und werden nun national umgesetzt oder direkt angewendet. Sie finden diese Themen ab sofort auf Seite 2 des neuen **EU-Nachhaltigkeitsmonitoring der Bundessparte Industrie**.

Die Übersicht auf Seite 1 beinhaltet wie gewohnt jene laufenden Rechtsakte und Strategien, die im Fokus unserer täglichen interessenspolitischen Arbeit stehen. Einige gesetzliche Initiativen enthalten mittlerweile erste Beschleunigungs- und Vereinfachungselemente. Bei Interesse an Details empfehlen wir weiterhin das EU-Stenogramm der Abteilung für Umwelt und Energiepolitik, das den gesamten Rechtssetzungsprozess abbildet und Links zu wichtigen Detaildokumenten enthält. Oder Sie kontaktieren die fachlichen Ansprechpartner der BSI direkt - ihre Kontaktdaten finden sie ebenfalls im Monitoring-Dokument.

[Brüssel im Blick: EU-Nachhaltigkeitsmonitoring - WKO](#)

[EU-UMWELT-STENOGRAMM](#)

3. Informationsfreiheitsgesetz: Leitfaden der Datenschutzbehörde

Mit Schreiben der Datenschutzbehörde vom 13. Jänner 2025, GZ D015.003/2024-0.943.106, wurde der Entwurf des Leitfadens der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zur Verfügung gestellt.

Die eingebrachten Stellungnahmen waren für die Datenschutzbehörde äußerst wertvoll und wurden bei der Überarbeitung des Leitfadens, soweit möglich, berücksichtigt und eingearbeitet. Beiliegend wird Ihnen nun die [Erstversion des Leitfadens](#) gemäß § 15 Abs. 1 IFG übermittelt, welcher auch auf der Website der Datenschutzbehörde abrufbar ist.

Ebenso finden Sie auf der [Webseite](#) - in Ergänzung zum Leitfaden - Fragen und Antworten zum Thema Datenschutz und Informationsfreiheit. Sollten Ihnen bei der Durchsicht Fehler oder Unklarheiten auffallen, dann können Sie dies gerne an dsb@dsb.gv.at bekanntgeben.

Es wird von der Datenschutzbehörde in Aussicht genommen, den Leitfaden jährlich zu aktualisieren.

Ausgabe 14 | 8.7.2025

BETRIEB UND UMWELT

4. CLP: Neue Einträge in der Stoffliste im Anhang IV

In Anhang IV Teil 3 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist eine Liste von Stoffen, für die eine verbindliche Einstufung und Kennzeichnung (Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung) auf EU-Ebene festgelegt ist, angeführt.

Dieser Anhang wird durch die delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 geändert und neue Einträge eingefügt: [Anhang VI Teil 3 Tabelle 3](#) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die delegierte Verordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 20. Juni 2025 kundgemacht und tritt am 10.7.2025 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Februar 2027.

Lieferanten können Stoffe und Gemische jedoch ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung einstufen, kennzeichnen und verpacken.

Den Verordnungstext und weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

5. EU verschärft Grenzwerte für PFOS: Delegierte Verordnung (EU) 2025/718 tritt in Kraft

Am 27. Juni 2025 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2025/718 der Europäischen Kommission veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) geändert. Konkret betrifft die Anpassung die Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihre Derivate.

Die POP-Verordnung dient der Umsetzung der Verpflichtungen der EU aus dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe sowie dem entsprechenden Protokoll des Genfer Luftreinhalteübereinkommens. Ziel ist es, besonders langlebige, giftige Chemikalien zu begrenzen, die sich in der Umwelt und in Organismen anreichern.

Die neuen Änderungen passen die Grenzwerte für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen (UTC) für PFOS an die Grenzwerte an, die bereits für eine ähnliche Stoffgruppe - die Perfluorooctansäure (PFOA) - gelten. Neuere technische Möglichkeiten erlauben es, die PFOS-Belastung weiter zu reduzieren.

Änderungen in [Anhang I](#) Teil A (Stoffe, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie Stoffe, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind) betreffen für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) die erste und die vierte Spalte.

Die Verordnung tritt am 17. Juli 2025 in Kraft. Bestimmte Änderungen - insbesondere die neuen Grenzwerte - gelten ab dem 3. Dezember 2025.

Weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 14 | 8.7.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

6. Budgetbegleitgesetz 2025 - Änderungen im Umweltförderungsgesetz

Die Änderungen im Umweltförderungsgesetz sind im Artikel 74 des Budgetbegleitgesetzes 2025 ([BGBL. I Nr. 25/2025](#)) festgelegt und treten mit 1. Juli 2025 in Kraft. Gekürzt werden insbesondere Fördermittel im Bereich Dekarbonisierung von Fernwärme- und Kältesystemen sowie Kreislaufwirtschaft bzw. es erfolgt eine Umstellung beim Energieeffizienz-Fonds und dem Transformationsfonds für die Industrie. Umgestellt wird auch die Förderung für den Heizungstausch und die thermische Sanierung von Gebäuden.

Die wesentlichen wirtschaftsrelevanten Anpassungen betreffen:

- Haftungen sollen zukünftig über Energie-Contracting-Projekte hinausgehen und weitere Bereich erfassen („Haftung als budgetschonendes Instrument“)
- Die UFI-Bereiche zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Transformation der Industrie werden nachfragebedingt umgestellt und plafondiert (2025 bis 2030: 1,082 Mrd. EUR).
- Nicht ausgeschöpfte Mittel sollen in den Folgejahren eingesetzt werden können. Dies betrifft die reguläre Umweltförderung im Inland, Energieeffizienz-Fond, Sanierungsoffensive, Fernwärme, Transformation der Industrie, Kreislaufwirtschaft, Flächenrecycling und Biodiversität
- Einführung eines Qualitätsmonitoring durch die Abwicklungsstelle
- Informationen werden zukünftig in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at/>) anstelle im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht
- Der Anhang des UFG erfolgen Aktualisierungen bei den Ö-NACE-Codes

AUSGABE 14 | 8.7.2025

ALLGEMEINES

1. Verkehrsbeschränkungen/Ausfahrtssperren auf der A10

Wir übermitteln Ihnen anbei die Verkehrsbeschränkungen/Ausfahrtssperren, die auf der A10 sowie auf Straßen im Umfeld der Autobahn in den Sommermonaten gelten.

Diese Verkehrsbeschränkungen gelten vom 04.07 bis einschließlich 07.09 zeitlich unbeschränkt. Der Zielverkehr nach Salzburg bzw. Österreich ist selbstverständlich wieder von den Beschränkungen ausgenommen.

Nachfolgend finden Sie die entsprechenden Verordnungen:

[VO Salzburg-Umgebung](#)

[VO Tennengau](#)

[VO Pongau](#)

[VO Lungau](#)

2. Unternehmenserhalt durch Rechtsvorsorge

Das Unternehmen zu erhalten, ist ein Kernanliegen jedes Unternehmers. Unvorhersehbare Ereignisse (zB Scheidung, Ableben, Geschäftsunfähigkeit) können das Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden. Viele Nachteile der gesetzlichen Rechtslage können allerdings durch die richtigen Vorsorgemaßnahmen abgemildert oder ganz beseitigt werden.

Inhalte:

- Vermögensnachfolge: Wer hat welche Ansprüche im Todesfall? Wie ist das Unternehmen rasch handlungsfähig?
- Personenvorsorge: Wer kümmert sich wie um meine Angelegenheiten, wenn ich es selbst nicht mehr kann?
- Ehe- und Lebensgemeinschaft: Wie ist das Unternehmen im Scheidungs- oder Trennungsfall betroffen? Wie wirkt sich das Unternehmen auf den Unterhaltsanspruch aus?

AUSGABE 14 | 8.7.2025

ALLGEMEINES

- Vor- und Nachteile der Rechtsformen für diese Fragen
- Bedeutung und Rechtswirkung des Belastungs- und Veräußerungsverbots

Termin/Ort: Di, 9.9.2025: 14:00 - 16:00 Uhr, WKO Wels

Trainer: Mag. Benedikt Berger

Preis: € 89,- für WKOÖ-Mitglieder; € 119,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2026-8793>

3. Gewährleistung - Produkthaftung - AGB - Impressum

In der heutigen Geschäftswelt sind Unternehmen einer Vielzahl von Herausforderungen ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte rund um Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung. Dieses Seminar soll Sie bestmöglich für diese Themen sensibilisieren und Ihnen praktische Lösungsansätze aufzeigen. Weiters soll Ihnen dieses Seminar den sinnvollen Einsatz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen darlegen.

Inhalte:

- Gewährleistungspflichten für Unternehmer:innen: In diesem Abschnitt werden die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen und Pflichten im Rahmen der Gewährleistung behandelt. Sie erhalten Einblicke in ihre Rechte und Pflichten, um potenzielle Stolperfallen zu vermeiden, sich rechtssicher aufzustellen und im Fall der Fälle finanzielle Belastungen gering zu halten.
- Schadenersatzansprüche & Produkthaftung: Es werden verschiedene Aspekte von Schadenersatzansprüchen und den damit verbundenen Risiken beleuchtet. Es wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen solche Ansprüche durchsetzbar sind und wie diese - auch bereits vorsorglich - abgewehrt werden können, um Haftungsrisiken zu reduzieren und den Unternehmenserfolg zu schützen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):
- Sie erhalten einen Überblick über deren Bedeutung für die rechtlichen Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Es wird Ihnen die rechtssichere und sinnvolle Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dargelegt.

AUSGABE 14 | 8.7.2025

ALLGEMEINES

- Rechtliche Vorgaben für die Gestaltung des Impressums
- Praxisbeispiele aus der Judikatur

Termin/Ort: Di, 16.9.2025: 16:00 - 18:00 Uhr | WKO Kirchdorf

Trainer: Mag. Thomas Reisinger, Wetzl & Partner

Preis: EUR 89,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2026-8784>